

### IT-Stelle der Justiz Bremen

Die Senatorin für Justiz und Verfassung Ostertorstraße 36 28195 Bremen it-stelle@justiz.bremen.de

Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und Einführung der eAkte in Grundbuchsachen in Bremen

Informationen für Behörden der FHB zur Umstellung des Grundbuchamts Bremen-Blumenthal am 25.11.2024





Bremen, 14.11.2024

## Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bremer Landesjustizverwaltung freut sich Ihnen mitzuteilen, dass die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowie die Einführung der elektronischen Akte in Grundbuchsachen (eGrundakte) im Land Bremen kurz bevorstehen.

Die Umstellung auf die elektronische Arbeitsweise sowie die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgen **sukzessive**:

Als erstes Grundbuchamt wird Bremen-Blumenthal am 25.11.2024 umgestellt.

Details zum ERV finden Sie in der Bremische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten (BremeGruVO). Diese wird in Kürze verkündet.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen bereits vor Veröffentlichung der Verordnung Informationen zum ERV sowie weitere Hinweise mit der Bitte um Kenntnisnahme geben.

## 1. Freiwilligkeit der Nutzung des ERV und Empfehlung der Nutzung

Die elektronische Übermittlung von Nachrichten an die Grundbuchämter durch Behörden über den ERV ist **freiwillig**. Einreichungen per Papierpost durch Behörden gelten weiterhin als wirksam eingegangen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine elektronische Übermittlung mit einer schnelleren und effizienteren Bearbeitung einhergeht. Papierpost muss für die elektronische Bearbeitung zunächst per Botenpost an die zentrale Scanstelle der Bremer Justiz übermittelt und eingescannt werden. Dadurch entsteht unter Umständen eine Verzögerung der Bearbeitung von einigen Tagen. Wir möchten Ihnen daher die elektronische Kommunikation mit dem Grundbuchamt empfehlen.

Bitte beachten Sie: Die elektronische Übermittlung über den ERV erfordert ein für den ERV zugelassenes Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), z. B. ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo). Eine Übermittlung per E-Mail ist kein im Rahmen des ERV zulässiger Übermittlungsweg.

Hinweise zur Einrichtung eines beBPos finden Sie im PDF-Dokument "Elektronischer Rechtsverkehr" auf der <u>Website der Bremer Justiz zum ERV</u>.





## 2. Zu adressierendes Postfach des Grundbuchamts Bremen-Blumenthal, Informationen zur wirksamen Einreichung sowie zu den technischen Voraussetzungen

Sofern Sie mit dem Grundbuchamt Bremen-Blumenthal über den ERV kommunizieren können und wollen, erreichen Sie das Grundbuchamt Bremen-Blumenthal ab dem 25.11.2024 elektronisch unter folgender Adresse (EGVP-Postfach):

Name: Grundbuchamt Bremen-Blumenthal

SAFE-ID: DE.Justiz.6f8aae8c-a4db-4323-9f31-750beff47f54.6883

Elektronische Nachrichten sind ausschließlich an das besondere EGVP-Postfach <u>des Grundbuchamts</u> zu richten. Nachrichten, die an das allgemeine EGVP-Postfach des Amtsgerichts übermittelt werden, gelten als nicht zugegangen. Eine Weiterleitung an das Postfach des Grundbuchamts erfolgt nicht.

Bitte beachten Sie: Der ERV ist für die Grundbuchämter Bremen und Bremerhaven zum 25.11.2024 noch nicht eröffnet. Diese Grundbuchämter sind bis auf Weiteres weiterhin auf dem (Papier-)Postweg zu adressieren. Bitte senden Sie keine für die Grundbuchämter Bremen und Bremerhaven bestimmten elektronischen Nachrichten an die Amtsgerichtspostfächer.

Für die zu beachtenden technischen Voraussetzungen verweisen wir auf die für den ERV gültigen Regelungen (ERVV, ERVB). Weitere Hinweise finden Sie in der BremeGruVO.

# 3. Erfordernis der Erkennbarkeit der Behörde bei elektronischen Einreichungen

In manchen Einreichungsfällen ist es rechtlich verpflichtend, dass die einreichende Behörde erkennbar ist (z. B. § 137 GBO). Die Behörden haben selbstständig zu prüfen, ob sie Einreichungen bei den Grundbuchämtern tätigen, die von dieser Pflicht umfasst sind.

In der "Papierwelt" wurde dieser Pflicht oftmals durch ein Behördensiegel entsprochen. In der elektronischen Welt kann die Erkennbarkeit der Behörde durch eine entsprechende Hinterlegung auf der **Signaturkarte** umgesetzt werden. Bei der **Beauftragung** einer Signaturkarte ist im Feld "Organisationseinheit" die Dienststelle einzutragen. Die Dienststellenbezeichnung kann lediglich bei der Beauftragung auf der Signaturkarte hinterlegt werden. Eine nachträgliche Anpassung ist nicht möglich.

Die Hinterlegung der Dienststellenbezeichnung in dem genannten Feld löst **keine zusätzlichen Kosten** aus. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei einem **Dienststellenwechsel** eine entsprechend ausgestattete Signaturkarte ihre Gültigkeit verliert und eine **neue Signaturkarte** kostenpflichtig zu bestellen ist. Wir empfehlen den Dienststellen, im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Gebots der Kosteneinsparung zu prüfen, welche Mitarbeitenden tatsächlich eine Signaturkarte benötigen, auf der die einreichende Behörde hinterlegt ist.





Sollte die elektronische Erkennbarkeit der Behörde nicht umsetzbar sein, verweisen wir auf die weiterhin bestehende Möglichkeit, wie gehabt von der Einreichung in Papier Gebrauch zu machen.

## 4. Organisatorische Hinweise zum Umstellungszeitraum

Bis zum Stichtag eingehende Anträge und Dokumente werden in Papier bearbeitet. Daher erfolgt die Kommunikation in diesen Fällen per Papierpost.

Um den Umstellungszeitpunkt herum kann es aufgrund der mit der Umstellung verbundenen internen organisatorischen Prozesse zu einer verzögerten Bearbeitung von Anträgen kommen. Daher bitten wir darum, in dieser Zeit von Sachstandsanfragen abzusehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

#### 5. Weitere Hinweise

Aus technischen Gründen ist ein elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB) aktuell nicht möglich. Sofern ein Empfangsbekenntnis angefordert wird, bitten wir Sie, soweit möglich, um Rücksendung des elektronisch signierten EBs oder um elektronische Rücksendung des signierten EBs als Scan.

Zur Einsichtnahme teilen wir mit, dass SolumWEB weiterhin für die Einsicht in Grundbuchblätter genutzt werden kann. Das automatisierte Abrufverfahren nach § 133 GBO steht für die Einsicht in die elektronische Grundakte zurzeit noch nicht zur Verfügung. Die Einsichtnahme der ab dem 25.11.2024 hybrid geführte Grundakte erfolgt daher weiterhin durch das Grundbuchamt vor Ort in Papier.

### 6. Umstellung der beiden Grundbuchämter Bremen und Bremerhaven

Für die Umstellung der anderen beiden Bremer Grundbuchämter können wir Ihnen zum aktuellen Zeitpunkt bereits ungefähre Zeitplanungen mitteilen:

Grundbuchamt Bremen-Mitte: vorauss. Sommer 2025

Grundbuchamt Bremerhaven: vorauss. Herbst 2025

Konkrete Informationen über die Umstellungstermine und die zu adressierenden Postfächer der Grundbuchämter Bremen und Bremerhaven folgen zum gegebenen Zeitpunkt.





Weitere Informationen zur Umstellung am 25.11.2024 erscheinen zum Stichtag auf der Website des Grundbuchamts Bremen-Blumenthal:

https://www.amtsgericht-blumenthal.bremen.de/abteilungen/grundbuchamt-1661

Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an Ihr Grundbuchamt. Vielen Dank im Voraus für die Kenntnisnahme und Beachtung!

Mit freundlichen Grüßen

Die IT-Stelle der Justiz Bremen

